



Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Hamm e.V.

Stand: 20.02.2020

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Verband ist eine Vereinigung der Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hamm und der betrieblichen Feuerwehren in der Stadt Hamm mit Namen

„Stadtfeuerwehrverband Hamm e. V.“

- (2) Der Verband ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamm. Der Verein ist mit Aktenzeichen VR 1091 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamm geführt.
- (3) Er ist Mitglied im „Verband der Feuerwehren in NRW e.V.“ (VdF NRW).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Interesse der Lesbarkeit wird auf das Gendering in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Aussagen beziehen sich auf alle Geschlechterbezeichnungen, auch wenn jeweils nur die männliche Schreibweise gewählt ist.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Brandschutzes und des Feuerlöschwesens der Feuerwehr der Stadt Hamm und der betrieblichen Feuerwehren in Hamm.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung der Mitglieder, die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie der Tradition der Feuerwehren, die Förderung der Ausbildung und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
Der Verband vertritt die Belange seiner Mitglieder auf Stadt- und Landesebene.
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Verbandes.

Unabhängig davon sind die Mittel, die von der Stadt Hamm den Mitgliedern der Feuerwehr Hamm zugewandt werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (wie z.B. Telefon- oder Fahrtkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Hamm, die es für gemeinnützige Zwecke des Feuerlöschwesens in der Stadt Hamm zu verwenden hat.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder einer Einheit/Abteilung der Feuerwehr Hamm sind automatisch ordentliche Mitglieder im SFV Hamm.
- (2) Jede natürliche und jede juristische Person kann ordentliches Mitglied ohne Stimmrecht durch Beitrittserklärung werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.
- (3) Die Mitglieder der betrieblichen Feuerwehren können Mitglieder des Verbandes sein, wenn Beiträge nach § 11 entrichtet werden und sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben wird. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verband oder durch Auflösung des Verbandes. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
Über einen Ausschluss aus dem Verband entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beirat ist vor Beschlussfassung des Vorstandes zu hören.

- (5) Ist ein Mitglied aus der Feuerwehr Hamm oder einer betrieblichen Feuerwehr ausgeschlossen, so endet auch die Mitgliedschaft im Verband.
- (6) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Sitz- und Stimmrecht ernannt werden.
Das Recht der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Delegiertenversammlung aberkannt werden.

§ 4 - Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Beirat
- (3) der Vorstand.

§ 5 – Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten aus den
 - einzelnen Abteilungen gemäß BHKG / VOFF NRW,
 - den innerhalb der Feuerwehr Hamm definierten Sondereinheiten,
 - den betrieblichen Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).

wobei alle vorgenannten Gruppen je angefangene 20 Verbandsmitglieder (1 – 20, 21 – 40, ...) nach dem Stand vom 01.01. eines jeden Jahres einen Delegierten entsenden.

 - Das gleiche gilt für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, die ihre Delegierten je Wachabteilung entsenden. Die Mitarbeiter im Tagesdienst werden in diesem Falle wie eine Wachabteilung behandelt.

- Die Mitglieder der Ehrenabteilungen ermitteln die Delegierten je übergeordneter Organisationseinheit (Bereich), wobei die Ehrenabteilung Mitte, die Ehrenabteilung Berge und die Ehrenabteilung der BF Hamm jeweils als eine solche Organisationseinheit behandelt wird.
- Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr ermitteln ihre Delegierten aus den einzelnen Jugendgruppen, wobei jede Jugendgruppe einen Delegierten entsendet.
- Die musiktreibenden Züge in der Feuerwehr Hamm, entsenden je musiktreibende Einheit einen Delegierten.

b) dem Beirat.

Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung werden zur Delegiertenversammlung eingeladen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von drei Wochen eine neue Delegiertenversammlung stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Delegiertenversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein.
- (4) Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen, wenn dies von 10 % der zum letzten 31.12. gemeldeten Mitgliedern schriftlich unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.
- (6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten bedürfen
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Auflösung des Verbandes.

Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderungen beinhalten.
- (7) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung und der Höhe des Mitgliedsbeitrages gem. § 11 der Satzung
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Reservekassenprüfers
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Wahl der Delegierten für die Organe des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e.V. (VdF NRW).

§ 7 – Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) je einem aus den übergeordneten Organisationseinheiten der Freiwilligen Feuerwehr benannten Vertreter
- c) einem von der Berufsfeuerwehr benannten Vertreter
- d) einem Vertreter der Jugendfeuerwehr (soweit vom Jugendfeuerwehrausschuss keine andere Wahl getroffen wird, gilt der Stadtjugendfeuerwehrwart als Vertreter)
- e) einem von den betrieblichen Feuerwehren benannten Vertreter
- f) einem von den Ehrenabteilungen benannten Vertreter

- g) einem von den musiktreibenden Zügen benannten Vertreter
- h) dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr.

Alle oben aufgeführten Mitglieder des Beirates gelten als ordentliche Mitglieder. Für die unter den Punkten b-h aufgeführten Beiratsmitgliedern ist in den Organisationseinheiten jeweils ein(e) Vertreter zu benennen.

§ 8 – Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er ist vor Entscheidungen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung schriftlich einzuberufen und zu hören.
Der Vorstand ist in diesen Fällen an Entscheidungen des Beirates gebunden.
- (2) Der Beirat entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung. Der Vorstand ist in diesen Fällen an Entscheidungen des Beirates gebunden.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Beiratsmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen sind.
- (4) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
Die Tagesordnung soll dem Beirat zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem ersten Kassierer
 - f) dem zweiten Kassierer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der zweite Kassierer, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer und im darauf folgenden Jahr der 3. Vorsitzende und der erste Kassierer gewählt werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger nur für die noch verbleibende Wahlzeit gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange zur Vertretung des Verbandes befugt, bis Neuwahlen durchgeführt worden sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (einem der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes) vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Reservekassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand, dem Beirat und der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 11 - Kosten

- (1) Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge und Spenden gedeckt. Für jedes Mitglied der Feuerwehr Hamm wird in der Regel der jährliche Beitrag vom Feuerschutzträger gezahlt. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder der Feuerwehr Hamm wird auf der Delegiertenversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.

Für die Mitglieder der betrieblichen Feuerwehren trägt das Werk in der Regel die jeweiligen Beiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder der betrieblichen Feuerwehren wird auf der Delegiertenversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder gem. 3 Abs. 1 der Satzung wird auf der Delegiertenversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragszahlung befreit.

Diese Satzung für den Stadtfeuerwehrverband Hamm e. V. ist auf der Delegiertenversammlung am 20.02.2020 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Hamm in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 02.12.2010.

Der Eintrag in das Vereinsregister der Stadt Hamm erfolgte am 01.07.2020 unter Registerblatt Nr. VR 1091. Damit ist diese Satzung in Kraft getreten.